

Merkblatt:

Anlagen in und an Gewässern

Anlagen in und an Gewässern bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Negative Gewässereinflüsse, wie ein gestörter Wasserabfluss oder eine Schädigung der Ökologie, sollen so vermieden werden. Vor allem in Hinblick auf die Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr können bereits kleinere Bauten am Gewässer zu einem Abflusshindernis werden.

Anlagen

Als Anlagen in und an Gewässern zählen unter anderem:

- Leitungen aller Art
- Brücken
- Durchlässe
- Wege am Wasser
- Zäune
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Boots- und Schwimmstege

Eine Genehmigung ist sowohl für die Neuerrichtung, die Änderung oder das Entfernen einer Anlage am Gewässer notwendig. Größere Anlagen bedürfen weiterer Genehmigungen, wodurch kein eigenständiger wasserrechtlicher Antrag gestellt werden muss.

Antrag

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Folgende Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Antrag mit Erläuterungsbericht
- Auszug aus Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweis mit Eigentümerangabe)
- Übersichtslageplan (M 1:10.000)
- Lageplan der Maßnahme am Gewässer mit Kennzeichnung des Standorts (M 1:50 oder M 1:100)
- Detaillierte Vorhabenbeschreibung mit Zeitplan

Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: uwb@goslar.de.

Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585), insbesondere § 36
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.Februar 2010, insbesondere § 57

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im Februar 2021 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.